

**STADT STEINHEIM AN DER MURR
KREIS LUDWIGSBURG**

**Ehrenordnung
der Stadt Steinheim an der Murr
vom 21. November 2023**

Ehrenordnung der Stadt Steinheim an der Murr

Der Gemeinderat hat die folgende Ehrenordnung am 21. November 2023 beschlossen:

A. Ehrung von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Die Bürger:innen der Stadt Steinheim an der Murr erhalten:

- zum 80. Geburtstag ein Weinpräsent
- zum 85. Geburtstag ein Weinpräsent
- ab dem 90. Geburtstag ein Weinpräsent sowie ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten. Das Präsent und das Glückwunschsreiben werden durch den Bürgermeister oder einen seiner Vertreter:innen der Stadtverwaltung überbracht.

Erfolgt bei Vollendung des 90. und 100. Geburtstag auch eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15, zu stellen.

2. Ehejubiläen

Zur Feier der goldenen Hochzeit und weiterer Ehejubiläen (diamantene Hochzeit etc.) erhalten die Bürger:innen der Stadt Steinheim an der Murr ein Weinpräsent sowie ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten.

Das Präsent und das Glückwunschsreiben werden durch den Bürgermeister oder einen seiner Vertreter:innen der Stadtverwaltung überbracht.

Erfolgt auch eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15, zu stellen.

3. Ehrenpatenschaft

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben. Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben und einem Präsent übergeben.

4. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

5. Ehrung mittels der Bürgermedaille mit Ehrenurkunde

Als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragender Verdienste um die Stadt Steinheim und ihre Einwohner:innen wird eine Bürgermedaille verliehen:

Die aus Gold bestehende Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Steinheimer Wappen und auf der unteren Hälfte die halbkreisförmig angebrachte Schrift „STADT STEINHEIM an der Murr“; auf der Rückseite die Abbildung des Rathauses Steinheim.

Die Bürgermedaille wird für Leistungen verliehen, die im kommunalpolitischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich dem Wohl der Stadt Steinheim und ihrer Einwohner:innen dienen.

Es soll sich dabei um eine außerordentliche Leistung handeln, die der/die Auszuzeichnende in dem ihm möglichen Wirkungsbereich für die Allgemeinheit der Stadt erbracht hat. Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung der Bürgermedaille nicht.

Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlass zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht. Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlass zur Verleihung der Bürgermedaille sein, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen Dienstpflichten oder dienstvertraglicher Pflichten hinausgehen.

Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille werden vom Bürgermeister dem Gemeinderat unterbreitet. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.

Der besondere Wert dieser Auszeichnung liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung. Die Zahl der lebenden Träger:innen der mit der Bürgermedaille Ausgezeichneten soll so niedrig als möglich sein.

Der/ die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die eine Würdigung der Verdienste in knapper Form enthält und das Dienstsiegel der Stadt trägt. Die Verleihung wird im Nachrichtenblatt (Amtsblatt) der Stadt Steinheim öffentlich bekanntgemacht. Die Verleihung der Bürgermedaille findet im Rahmen einer Veranstaltung, speziell für diesen Anlass, statt.

Die Bürgermedaille geht mit ihrer Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

6. Lebensretter und Blutspender

Lebensretter:innen erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL.S.98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem/der Lebensretter/in durch den Bürgermeister beim Ehrungsabend der Stadt Steinheim oder in ähnlichem Rahmen übergeben. Die Lebensretter:innen erhalten gleichzeitig ein Sachgeschenk der Stadt, dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird. Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

Die Ehrung von Blutspender:innen erfolgt am Ehrungsabend der Stadt Steinheim gemeinsam mit einer Vertretung des Ortsverbandes des Deutschen Rotes Kreuzes. Dabei erhalten die Blutspender:innen ihre Auszeichnungen des DRK sowie ein Präsent der Stadt. Dieses wird vom Bürgermeister ausgewählt.

7. Ehrung der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim an der Murr

Es wird auf die Ehrenordnung der Feuerwehr Steinheim verwiesen.

8. Ehrungen auf Vereinsebene

Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen (25, 50, 75 Jahre, usw.) ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie auf Antrag ein Geldgeschenk der Stadt. Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister im Rahmen von der Hauptversammlung oder einer Ehrungsveranstaltung des Vereins vorgenommen. Der Geldbetrag richtet sich nach den Jahren des Jubiläums x 10 Euro.

9. Verleihung des Ehrenamtspreises

Die Würdigung erfolgt für das geleistete ehrenamtliche Engagement für unsere Gesellschaft im Allgemeinen und für die Stadt Steinheim an der Murr im Besonderen.

Gewürdigt werden können Menschen aller Altersstufen, Berufszweige und Bevölkerungsschichten, sofern sie sich freiwillig und unentgeltlich über einen längeren Zeitraum im sozialen, karitativen, politischen oder kulturellen Bereich, im Natur-, Tier-, Landschafts- oder Umweltschutz, in der freien Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, im Vereinswesen, bei den Kirchengemeinden, in Selbsthilfegruppen oder in vergleichbaren Vereinen und Vereinigungen in überdurchschnittlicher Weise aktiv engagiert haben. Ebenso verhält es sich bei herausragenden Einzelprojekten.

Die Erfüllung der Berufspflicht oder die Tätigkeit für den eigenen Erwerbsbetrieb genügen nicht.

Die Zahl der jährlich zu Ehrenden soll drei Personen bzw. drei Personengruppen nicht überschreiten.

Vorschlagsberechtigt für solch eine Würdigung sind alle Bürger:innen, die Verwaltung oder die Vorstandschaft eines Vereines oder einer Vereinigung aus Steinheim an der Murr.

Über die Ehrung als solche entscheidet der Gemeinderat.

Die Würdigung bzw. die Verleihung des Ehrenamtspreises wird vom Bürgermeister beim Ehrungsabend der Stadt Steinheim oder in einem ähnlichen Rahmen eines jeden Kalenderjahres vollzogen.

Im Rahmen dieser Würdigung erhält der zu Ehrende einen Gutschein im Wert von 70 Euro für eine Steinheimer Gastronomie oder ein Steinheimer Geschäft und einen Edelstahl-Steppi sowie eine entsprechende Urkunde der Stadt Steinheim an der Murr.

10. Sonstiges

Ist bei Bürger:innen der Stadt Steinheim an der Murr oder bei anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ein besonderer Anlass gegeben, der eine Ehrung durch die Stadt angezeigt erscheinen lässt, die über die Regelungen dieser Richtlinien hinausgeht, so ist

durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. durch den Gemeinderat ein entsprechender Beschluss zu fassen.

B. Ehrung von Mitgliedern des Gemeinderates

1. Geburtstag

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderates anlässlich von Geburtstagen ein Glückwunschsreiben.

Aktive Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder erhalten zum Geburtstag ein Blumen- bzw. Weinpräsent, sofern der Geburtstag auf eine Sitzung fällt.

2. Hochzeit

Gemeinde- und Ortschaftsräte der Stadt Steinheim an der Murr erhalten bei Hochzeiten ein Geschenk/Gutschein im Wert von 50,00 Euro.

3. Geburt

Gemeinde- und Ortschaftsräte der Stadt Steinheim an der Murr erhalten zur Geburt ihres Kindes einen Gutschein im Wert von 50,00 Euro.

4. Austritt / Verabschiedung

Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat erhalten die ehrenamtlich Tätigen je nach Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gremium ein Geschenk nach folgender Staffelung:

1 Amtsperiode im Wert von ca.	60,00 Euro
2 Amtsperioden im Wert von ca.	120,00 Euro
3 Amtsperioden (und mehr) im Wert von ca.	200,00 Euro

5. Todesfall

Im Todesfall wird eine Kranzspende in Höhe von 150 Euro oder auf Wunsch der Angehörigen der genannte Geldbetrag gewährt. Zusätzlich wird eine Traueranzeige im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter:innen, nimmt am Begräbnis teil. Es erfolgt ein Nachruf am Grabe, außer die Angehörigen wünschen dies nicht. Diese Handhabung gilt sowohl für aktive Gemeinde- und Ortschaftsrät:innen als auch für Ruheständler:innen.

Im Übrigen gelten für Mitglieder des Gemeinderates die Ehrungsrichtlinien des Gemeindetags von Baden-Württemberg.

C. Städtische Bedienstete

1. Arbeitsjubiläen öffentlicher Dienst

Die Bediensteten der Stadt Steinheim an der Murr werden nach den Regelungen des TVÖD geehrt. Es gibt zum 25jährigen sowie zum 40jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst eine Dankesurkunde, ein Jubiläumsgeld sowie einen Blumenstrauß oder einen Gutschein im Wert von 25 Euro (25 Jahre) bzw. 40 Euro (40 Jahre).

Die Bediensteten der Stadt Steinheim an der Murr werden nach 25 Jahren sowie nach 40 Jahren Beschäftigungszugehörigkeit bei der Stadt Steinheim an der Murr geehrt. Es gibt zum 25jährigen Jubiläum eine Dankesurkunde sowie einen Blumenstrauß oder einen Gutschein im Wert 20 Euro. Zum 40jährigen Jubiläum gibt es eine Dankesurkunde sowie einen Blumenstrauß oder einen Gutschein im Wert von 30 Euro.

Fallen beide Jubiläen auf dasselbe Datum, gelten die Regelungen des TVÖD (Jubiläum öffentlicher Dienst).

2. Eintritt

Die Bediensteten erhalten zum Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis eine Glas- oder Plastikflasche mit städtischem Logo.

3. Austritt / Verabschiedung

Bei Versetzung von städtischen Bediensteten in den Ruhestand oder beim Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Steinheim an der Murr aus anderen Gründen, wird ein Blumenpräsent, ein Weinpräsent oder sonstiges Präsent gewährt (Die Höhe der Geschenke richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit; siehe unten).

Das Dienstverhältnis muss mindestens ein Jahr bestanden haben.

Folgende Staffelung gilt für die Höhe der Geschenke:

Beschäftigung ab 1 Jahr	15,00 Euro
Beschäftigung ab 10 Jahren	20,00 Euro
Beschäftigung ab 25 Jahren	30,00 Euro
Beschäftigung ab 40 Jahren	40,00 Euro

4. Hochzeit

Die Bediensteten der Stadt Steinheim an der Murr erhalten bei Hochzeiten einen Gutschein im Wert von 50,00 Euro von einem Steinheimer Geschäft oder einer Steinheimer Gastronomie. Die Festlegung, ob Gutschein für ein Steinheimer Geschäft oder einer Steinheimer Gastronomie, findet im Einzelfall statt.

5. Geburt

Die Bediensteten der Stadt Steinheim an der Murr erhalten zur Geburt Ihres Kindes einen Gutschein im Wert 50,00 Euro von einem Steinheimer Geschäft oder einer Steinheimer

Gastronomie. Die Festlegung, ob Gutscheine für ein Steinheimer Geschäft oder einer Steinheimer Gastronomie, findet im Einzelfall statt.

6. Todesfall

Aktive

Im Todesfall wird ein Blumengebinde in Höhe von 150 Euro gewährt. Außerdem wird eine Traueranzeige im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Der Bürgermeister, oder Verhinderungsfall einer seiner Vertreter:innen, nimmt am Begräbnis teil. Es erfolgt ein Nachruf am Grabe, außer die Angehörigen wünschen dies nicht.

Ruheständler:innen

Im Todesfall wird ebenfalls ein Blumengebinde in Höhe von 150 Euro gewährt, sowie eine Traueranzeige im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Grundvoraussetzung ist allerdings eine 5-jährige Dienstzeit bei der Stadt Steinheim an der Murr.

Die Teilnahme des Bürgermeisters oder einer seiner Vertreter:innen sowie ein möglicher Nachruf am Grabe wird im Einzelfall entschieden.

Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteten

Der Bürgermeister und der Personalrat übersenden ein Beileidsschreiben an den Bediensteten, wenn sie vom Tod eines nächsten Angehörigen Kenntnis erlangen.

D. Ehrungen auf dem Gebiet des Sports und des sonstigen Vereinslebens

1. Einzelsportler:innen

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner:innen der Stadt sowie aktive Mitglieder örtlicher Sportvereine geehrt. Die Vereine werden im vierten Quartal um Nennung der zu ehrenden Sportler:innen, Mannschaften und Personen gebeten.

Geehrt werden Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in Steinheim, Kleinbottwar oder Höpfigheim haben und wenn sie folgende Leistungen erbracht haben:

- Erst-, Zweit und Drittplatzierte bei Welt-, Europa-, Deutschen, Süddeutschen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften
- Erstplatzierte bei Württembergischen Meisterschaften
- Sportler:innen, die bei Sportarten bei denen keine Meisterschaften ausgetragen werden, in den geführten Rang- oder Bestenlisten auf den Plätzen 1 bis 3 platziert sind

2. Mannschaften

Geehrt werden Mannschaften, wenn sie folgende Leistungen erbracht haben:

Ehrenordnung der Stadt Steinheim an der Murr

- Mannschaften (Jugend und Aktive) von Steinheimer Vereinen, die in die nächst höhere Klasse, mindestens jedoch Verbandsstaffel, aufgestiegen sind
- Erst-, Zweit und Drittplatzierte bei Welt-, Europa-, Deutschen, Süddeutschen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften
- Erstplatzierte bei Württembergischen Meisterschaften

Bei Mannschaftssiegen werden die Aktiven und die Trainer:innen geehrt. Bei der Ehrung von Mannschaften werden auch auswärtige Sportler:innen berücksichtigt, die für einen Steinheimer Verein starten. Mannschaften erhalten ein Geldgeschenk.

Fällt eine besondere Platzierung nicht unter die genannte Aufzählung, so kann eine Ehrung im Einzelfall entschieden werden.

3. Vereinsführung

Geehrt werden Personen, die sich seit mindestens 15 Jahren in der Vereinsführung verdient gemacht haben.

4. Preisträger:innen „Jugend musiziert“

Geehrt werden die Preisträger:innen beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“.

E. Ehrung von Schülern

Geehrt werden Schüler:innen, die sich an einer der Steinheimer Schulen durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben. Zur Ehrung vorgeschlagen werden die Schüler/innen durch die jeweilige Schule.

F. Ehrung von Auszubildenden

Geehrt werden Auszubildende aus Steinheim, die als Bundes- oder Landessieger für ihre besonderen Leistungen durch die entsprechende Kammer ausgezeichnet wurden. Zur Ehrung vorgeschlagen werden die Auszubildenden durch ihren Betrieb.

G. Ehrung von Betrieben

Geehrt werden Betriebe, die ihren Geschäftssitz in Steinheim, Höpfigheim oder Kleinbottwar haben und sich in besonderem Maße ehrenamtlich engagieren. Ob eine Ehrung erfolgt, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Der Aufruf zur Meldung eines Betriebes erfolgt in den Steinheimer Nachrichten.

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen

- Richtlinien über die jährliche Sportlerehrung vom 25.11.2003,

Ehrenordnung der Stadt Steinheim an der Murr

- Richtlinien für Ehrungen, Jubiläen, Glückwünsche, Beileidsbezeugungen und Verabschiedungen durch die Stadt Steinheim an der Murr (mit Änderung vom 01.09.2007),
- Richtlinien über die Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeiten durch die Stadt Steinheim an der Murr vom 21. Dezember 2004,
- Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Steinheim an der Murr von 1979

außer Kraft.

Steinheim an der Murr, 22.11.2023

Thomas Winterhalter,
Bürgermeister